

Satzung des Förderkreis Kunst und Kulturraum Erkrath e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderkreis Kunst und Kulturraum Erkrath e.V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Er hat den Sitz in Erkrath.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Erkrath.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch künstlerische Aktivitäten im Kunstraum und der Kunst im öffentlichen Raum verwirklicht. Ziel ist es, die kulturelle Vielfalt in Erkrath zu stärken und zu erweitern, z. B. durch das Angebot von Vorträgen, Ausstellungen, Workshops, Kursen, Lesungen etc.. Mitglieder und Gastkünstler erhalten die Möglichkeit, der Öffentlichkeit Werke zur kritischen Auseinandersetzung vorzustellen. Mitglieder und interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich im örtlichen Umfeld mit Kunst und Kultur auseinandersetzen.
- (3) Zu diesem Zweck wird der Verein eigene Kunstaktivitäten durchführen und eng mit anderen Einrichtungen und Vereinen des kulturellen Lebens zusammenarbeiten. Dies schließt auch die kooperative Zusammenarbeit und gemeinsame Durchführung von Projekten mit Städten und Gemeinden bei kreis- oder grenzüberschreitenden Aktivitäten im kulturellen Bereich ein.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 aktiv oder passiv unterstützen will.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages auf Aufnahme ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Ehrenmitglied des Vereins kann nur werden, wer in besonderer Weise und nachhaltig die Ziele des Vereins unterstützt hat und dessen Ehrenmitgliedschaft zur Innen- und Außenwirkung des Vereins beiträgt. Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen versehen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, haben Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung (keine Fördermitglieder).
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Die Auslagen werden nur bei vorheriger Genehmigung der entsprechenden Auslagen durch den Vorstand erstattet.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich eine Änderung der Anschrift mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge können für bestimmte Gruppen von Vereinsmitgliedern unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

Durch Beschluss kann eine Aufnahmegebühr festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei schriftlicher Einladung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt Sorge für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal halbjährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich oder in elektronischer Form, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorstandsvorsitzende/n geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Vorstände anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, auch elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Einstellung, Entlassung und Überwachung von Mitarbeitern und die Gestaltung der Rechtsbeziehung zu ihnen.

§ 10

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3)** Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, den Vertragsbeginn und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Kosten die von Dritten erstattet werden, werden angerechnet.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der gemeinnützigen Kunst- und Kulturförderung zu verwenden hat.

§ 15

Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins

Erkrath, den.15.02.2013

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung beschlossen. Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder und erklären gleichzeitig den Eintritt in den Förderkreis Kunst und Kulturraum Erkrath e. V.

gez. 13 Gründungsmitglieder